

Thema Automietverträge

Praktische Aspekte der Anwendung des Europarechts für Deutsche in Spanien

Frage: Kann ich einen Mietwagen wieder abbestellen, den ich per E-mail geordert habe?

Die knappe Antwort dazu lautet: Selbstverständlich kann man auch diese Art Verträge widerrufen, denn jeder Verbraucher verfügt im Allgemeinen in der EU über ein umfangreiches Widerrufsrecht. So kann auch ein Vertrag, der im so genannten "Fernabsatz", (d. h. unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, wie zum Beispiel per E-Mail oder Internet) geschlossen wird, innerhalb einer Frist von sieben Tagen ohne Angabe von Gründen und ohne Strafzahlung widerrufen werden. Diese Regelung wurde jedoch nun mit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 10. März 2005 beim Abschluss von Automietverträgen eingeschränkt. Demzufolge verfügt der Mieter eines Kraftfahrzeugs immer noch über ein allgemeines Widerrufsrecht, muss jedoch triftige Gründe für die Kündigung angeben und mit einer Strafzahlung rechnen.

Entscheidung der Europäischen Gerichtshofs

Konkret ergeht diese Entscheidung im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen einer Verleihfirma und dem *Office of Fair Trading* in Großbritannien über die Bestimmungen und Bedingungen der von der Gesellschaft angebotenen und abgeschlossenen Automietverträge.

Ausgangsverfahren und Vorlagefrage

Die erwähnte Gesellschaft vermietet Kraftfahrzeuge ohne Fahrer, wobei die Buchung nur über das Internet getätigt werden kann. Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Autoverleihers wird die Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen ausgeschlossen, wenn der Vertrag vorzeitig vom Mieter gekündigt wird. Einzige Ausnahmen sind die „von ihm nicht beeinflussbaren außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen wie schwerer, zu Fahruntüchtigkeit führender Erkrankung des Fahrers, von Naturkatastrophen, von Handlungen oder Beschränkungen durch Regierungen oder Behörden, Krieg, Aufruhr, Bürgerkrieg oder terroristischen Handlungen“ oder „[nach dem Ermessen] unseres Kundendienstleiters bei Vorliegen sonstiger extremer Umstände“.

Der Begriff „Beförderung“

Nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz gilt dieses Widerrufsrecht unter anderem nicht für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Beförderung. Der Begriff „Beförderung“ schließt nach Ansicht des EuGH auch das bloße Bereitstellen eines Beförderungsmittels mit ein.

Bei allen Fragen zu den neuen Regelungen und Verfahren können Sie sich gerne wenden an: Augusto García Weil, Calle Notario Luis Oliver, 6, Edificio Liceo, 4º A, 29600 Marbella (España), Tel.: 0034 607 500 398, E-Mail: info@marbella-rechtsanwalt.com, Web: www.marbella-rechtsanwalt.com

Marbella, 01.06.2005